

## Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverband der unabhängigen Eltern Kind Zentren Österreichs“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vereinigung der in Österreich bestehenden unabhängigen Eltern Kind Zentren und die Vertretung von deren gemeinsamen Interessen nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und Gebietskörperschaften. Weiters bezweckt der Verein die Förderung aller Tätigkeiten und Aktivitäten, die der Fortentwicklung der Einrichtungen der Mitgliedsvereine dienen.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecke

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:  
Zusammenkünfte von Vertretern der Mitgliedsvereine, Einsetzung von Arbeitskreisen, Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen wie Vorträge, Diskussionsabende und Ähnliches.  
Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dürfen nicht zur Werbung für eine parteipolitische Organisation, Partei, wahlwerbende Gruppe oder konfessionelle Institutionen genutzt werden.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen
  - c) Subventionen
  - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

### § 4 : Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Dachverbandes können nur Vereine werden, die dessen Beitrittskriterien erfüllen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur Vereine sein, die die vom Dachverband festgelegten Kriterien eines unabhängigen Eltern Kind Zentrums erfüllen und durch die Generalversammlung in den Dachverband aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und / oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Bei Abstimmungen kommt jedem Mitgliedsverein eine Stimme zu. Stimmberechtigt sind nur befugte VertreterInnen der Mitgliedsvereine.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 10 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung des Vereins ist zumindest alle 2 Jahre vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat laut Geschäftsordnung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau / der Obmann, bei deren Verhinderung der/die StellvertreterIn. Sollten auch diese verhindert sein, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Enthebung und Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar dem/der Obfrau und seinem/ihrer StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassierIn. Zusätzlich können dem Vorstand weitere Mitglieder angehören, sofern es die Vereinsarbeit im Sinne der Erreichung des Vereinszwecks erfordert. Sie werden über Antrag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung an der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner/ihrer StellvertreterInnen schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier davon anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner/ihrer StellvertreterInnen. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstands gebildet werden.
- (8) Verfolgung der Vereinsziele lt. § 2.
- (9) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt die/den Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften der/des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der/des Vorsitzenden und der/des KassierIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands bzw. kann andere Vorstandsmitglieder dazu beauftragen.
- (7) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### § 14: RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### § 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Er wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

### § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## WAHLVORSCHLAG:

Funktion	Name	EKiZ	Tel. Nr.	e-mail
Obfrau	Irmtraud HEYLIK	MÖDLING	02236/25235	office@ekiz-moedling.at
Schriftführerin	Katharina KAMELREITER	Kind&Kegel WIEN	01/5037188	info@kind-und-kegel.at
Kassierin	Ingrid PAYRHUBER	STEYR	07252/48426	ekiz@baerentreff.at
Obfrau-stellvertreterin	Eva SCHREMS	Kind&Kegel WIEN	01/5037188	info@kind-und-kegel.at
Schriftführerin-stellvertreterin	Monika ARLT	WELS	07242/55091	ekiz.wels@aon.at
Kassierin-stellvertreterin	Brunhilde FEIER-AMBROSCHÜTZ	GRAZ	0316/378140	info@ekiz-graz.at

**VEREINSSITZ:**

Eltern Kind Zentrum „Kind und Kegel“, Praterstraße 14/8, 1020 Wien

**BEITRITTSANSUCHEN:**

Eltern Kind Zentrum „Kind und Kegel“, Praterstraße 14/8, 1020 Wien